

Kommentare

Monika Frommel

Instrumente der gegenwärtigen Antidiskriminierungspolitik – mehr Kontrolle durch Stärkung ziviler Opferrechte

Seit mehr als 50 Jahre gilt das verfassungsrechtliche Gebot der Gleichberechtigung, und seit 30 Jahren wird aktive Gleichstellungspolitik betrieben. Dies bleibt nicht ohne Folgen auf die von der modernen Politik präferierten Kontrollstile. Im folgenden soll nicht ein Gesamtüberblick über die Gender-Politik der letzten Jahrzehnte gegeben werden, sondern nur ein Teilbereich ausgewählt werden. Gefragt wird nach den von der gegenwärtigen Politik empfohlenen Gegenstrategien, wenn männliche Täter tendenziell weibliche (ggf. kindliche) Opfer produzieren. Es liegt auf der Hand, daß dieser eher atypische kriminalpolitische Bereich zu Modifikationen zwingt oder gar ganz andere Instrumente erforderlich macht als sie sonst üblich sind.

Vorab ein historischer Rückblick, um das Problem zu verstehen. Ich interessiere mich für die Gründe noch existierender Ungleichheiten¹ von Frauen und Männern, halte es aber nicht mehr für adäquat, die beobachtbaren Unterschiede und Machtverhältnisse auf der Folie einer Patriarchatstheorie zu deuten, da solche Theorieansätze Frauen zu sehr als homogene Gruppe konstruieren (über die Dimension der Unterdrückung/Benachteiligung, die nicht weiter differenziert wird). Ungleichheiten werden konstatiert, alternative Handlungsspielräume ausgelotet – aber auf der Folie eines sozialkonstruktiven Gender-Konzeptes, das davon ausgeht, daß die Regeln, nach denen Individuen, Gruppen und ganze Gesellschaften Geschlechterunterschiede inszenieren, individuell und sozial veränderbar sind. Ich erwarte nicht, daß diese Zuschreibungen unbedeutend sind, ganz im Gegenteil, auch nicht, daß sie nivelliert werden können, ich gehe aber davon aus, daß schon in der gegenwärtigen Zukunft Geschlecht kein Schicksal mehr ist. Es ist nicht plausibel, anzunehmen, es gebe systematische Exklusionen von Frauen. Auffallend sind gleichwohl drei ganz unterschiedliche Phänomene der ungleichen Lebensplanung und der ungleichen Betroffenheit:

- ungleiche Karriereplanung und ungleiche ökonomische Potenz
- ungleiche Anteile an der Kinder- und Altenbetreuung
- unterschiedliche Betroffenheit vom negativen Gut Kriminalität, und zwar sowohl auf der Täter- wie auf der Opferseite.

Weder mit Frauenförderung noch mit einer Politik der *rechtlichen Gleichstellung*, also den Ansätzen der 1970er und 80er Jahren, ist diesen Problemen beizukommen. Die beobachtbaren Ungleichheiten bewegen sich nicht auf der formalen Ebene un-

¹ Ungleichheit kann im Sinne von Differenz und im Sinne von Unterordnung interpretiert werden. Ich tendiere dazu, keine pauschale Patriarchat-Theorie zu unterstellen, was mittlerweile einem weit verbreiteten Stil in der Gender-Forschung entspricht, vgl. zusammenfassend: DJI, Diskurs 2/2000 (Geschlecht – Aktuelle Streitfragen und theoretische Positionen).

mittelbarer Diskriminierung. Sie sind Ausdruck unterschiedlicher Lebensplanung und damit nur begrenzt beeinflussbar. Autonom gelebte differente Werte lassen sich nicht mit einer Politik der »Frauenförderung« beheben. Versuche dieser Art führen in Sackgassen eines bevormundenden Protektionismus. *Antidiskriminierungspolitik* zielt also auf *Gleichheit und Differenz*. Sie trifft mittlerweile auf eine große soziale Akzeptanz und reibt sich lediglich an einem den Verhältnissen nachhinkenden rechtlichen Bewußtsein. Interessant an der gegenwärtigen Rechtspolitik scheint mir daher der Bereich zu sein, der diesen Ungleichzeitigkeiten Beine macht.

Geschlechterunterschiede in der bürgerlichen Gesellschaft

Bevor die gegenwärtigen Reformen bewertet werden sollen, lohnt sich ein Blick zurück. Es gab zweifellos Zeiten der systematischen Exklusion von Frauen aus bestimmten Lebensbereichen – nach dem Muster der Dichotomie von Haus (Domäne der Frau) und Öffentlichkeit (Domäne des Mannes). Aus heutiger Perspektive interessieren weniger die rechtshistorischen Feinheiten. Wir fragen uns, wie es der bürgerlichen Gesellschaft des 19. und 20. Jahrhunderts nach dem Pathos der bürgerlichen Revolution gelingen konnte, eine *Philosophie der formalen und materiellen Ungleichheit der Geschlechter* zu konstruieren? Zwei Widersprüche springen ins Auge. Den ersten hat die sozialistische Kritik zum Hauptwiderspruch erklärt, beim zweiten stritten sich Kommunistinnen wie Clara Zetkin und Vertreterinnen der bürgerlichen Frauenbewegung darüber, ob es sich um einen sofort zu bekämpfenden Haupt- oder einen später nebenbei zu lösenden Nebenwiderspruch handele.

Über die Kategorie des Eigentums und der abhängigen Arbeit entstanden Ungleichheiten zwischen bürgerlichen und nicht-bürgerlichen Lebenswelten.

Quer dazu wurde den Frauen aller Klassen und Schichten das Recht verweigert, privatautonom am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen. Ihr legitimer Ort war ausschließlich das Haus, und innerhalb der häuslichen Gemeinschaften galten keine staatsbürgerlichen Rechte: Nicht einmal auf einer formalen Ebene konnten sich Frauen, Kinder und Abhängige auf die Prinzipien der Freiheit und Gleichheit berufen.

Der patriarchale Widerspruch lief also darauf hinaus, an die Stelle der Kategorie des Vertrages (was nichts anderes ist als die erst heute realisierte eingetragene Partnerschaft) überkommene Ordnungsvorstellungen zu setzen, die von einer *quasi-naturrechtlichen Differenz und Hierarchie der Geschlechter* (auf der Folie einer natürlichen heterosexuellen Orientierung) ausgingen. Für die städtischen Mittelschichten ist somit seit dem Kaiserreich bis in die 1960er Jahre das Modell des Ernährers und der (allenfalls dazuverdienenden) Hausfrau prägend. Familien- und Sozialpolitik orientierte sich bis in die jüngste Vergangenheit an diesem Modell und stabilisierte es durch immer neue Anpassungsleistungen. Aber mit der Zubilligung staatsbürgerlicher Rechte in den 1920er Jahren beginnt eine erste Phase der formalen Gleichstellung und mit ihr die Geschichte der Auflösung und Transformation patriarchaler Macht.

Vage erinnern wir uns an die ideologischen Kämpfe zur Zeit der Ehescheidungsreform in den 1970er Jahren und konstatieren, daß eine auf Chancengleichheit aufgebaute Bildungspolitik, die Förderung von Teilzeitarbeit und andere Formen der Antidiskriminierungspolitik langfristig nicht nur formal gleiches Recht erzwungen haben, was lediglich eine Angleichung an männlich dominierte Rollen wäre, sondern vom *Ideal einer egalitären Gesellschaft* ausgeht und somit immer schon mehr verlangt hat als formale Gleichheit oder den Schutz Ungleicher.

Dennoch fühlten sich Frauen in den 1980er Jahren noch weitgehend als Verliererinnen, wenn sie versuchten, ihre Rechte zu nutzen. Die herkömmliche Jurisprudenz

war noch ganz ungebrochen eine Domäne maskuliner Kultur. Gegenstrategien schienen fast aussichtslos. Aber mit einem skeptischen oder negativen weiblichen Rechtsbewußtsein² war der maskulin geprägten Jurisprudenz nicht beizukommen. Die erfolgreiche Mobilisierung von Instanzen³ setzt ein Minimum an gesellschaftlicher und politischer Macht voraus. Angesagt war somit der mühsame und kompromißbereite Gang durch die Institutionen. Er scheint – jedenfalls was die Rechts- und Gleichstellungspolitik betrifft – nicht ohne Erfolge geblieben zu sein. Gleichheit und Anerkennung von Differenz ist mittlerweile aktuelle Politik. Sie kann mit einem weiten modernen Familienbegriff die herkömmliche Familienpolitik ablösen und die egalitäre Gesellschaft zum Ziel künftiger Familien- und Sozialpolitik machen.

Gender-Politik der Gegenwart

Betrachten wir die Bausteine einer in sich stimmigen Gender-Politik der letzten Jahrzehnte in dem Teilbereich, der mich interessiert: die ungleiche Betroffenheit auf der Täter- und Opferseite dessen, was jeweils als kriminell/nicht kriminell definiert ist.

1992–1995 wurde die Abtreibung reformiert. Damit entfiel ein Sonderstrafrecht, das Frauen eine strafrechtlich sanktionierte Gebärpflicht auferlegt hat.⁴

1997 einigte man sich – nach jahrzehntelangen zermürbenden Debatten um die Strafbarkeit der Vergewaltigung in der Ehe – zu einer egalitären Reform des Sexualstrafrechts (beseitigte also nicht nur das Privileg des vergewaltigenden Ehemanns, sondern ging weiter). Seitdem liegt es jedenfalls nicht am Recht, wenn vergewaltigte Frauen und mißbrauchte Kinder vor Gericht unangemessen behandelt werden. Aber die Kompromißbereitschaft derjenigen Politikerinnen, die diese Reformen durchgesetzt haben, wurde erheblich strapaziert. Die Erweiterung des Vergewaltigungsparagraphen war nicht ohne Zugeständnisse auf anderen Feldern zu erreichen. Der *egalitären Reform 1997* folgte schon *1998 eine repressive Sicherheitspolitik* (Stichwort: Sicherungsverwahrung für Hangtäter). Repressiv ist diese insofern, als sie über keine klaren Kriterien ihrer Zielgruppe verfügt (Wer ist aus der Perspektive potentieller Opfer gefährlich? – Wo baut der strafende Staat Machtpotentiale »im Namen der Opfer« aus, die bei genauer Betrachtung nicht glaubwürdig als Opferschutz legitimiert werden können?). Eines ist leider klar: Die Erfolge der Frauenpolitik nach 1997 wären ohne diesen Schulteranschlag 1998 mit konservativen Strömungen nicht erzielt worden, zumindest nicht mit der Akzeptanz und der effektiven Implementation, wie sie etwa der neue Einheitstatbestand der sexuellen Nötigung/Vergewaltigung aufweist. Das politische Zweckbündnis ist aber strukturell nicht zwingend, da die geschlechtsspezifische Betroffenheit von Frauen, Opfer von Dominanzdelikten zu werden, dies meint: zum Territorium männlicher Projektionen degradiert zu werden, eher bereichsspezifische Strategien nahe legt, also mit allgemeinen Sicherheitsideologien nicht angegangen werden kann. Ziel konkret Betroffener ist die effektive Kontrolle der Risiken, sprich der wenigen, aber umso »riskanteren« Männer

2 Zu erinnern ist an die Kontroverse zwischen Ute Gerhard und Rüdiger Lautmann, der behauptete, Frauen hätten Defizite bei der strategischen Umsetzung ihrer Unrechtserfahrungen in rechtliche Forderungen. Vgl. hierzu Frommel, KJ 1993, S. 164 ff.

3 Lautmann folgt theoretisch dem Mobilisierungsansatz von Blankenburg, ignoriert aber die empirischen Ergebnisse, die keine geschlechtsspezifischen Ergebnisse erkennen lassen, vgl. Blankenburg, ZfRSoz 1/1998, S. 33 ff., ferner in: Gerhard/Limbach (Hrsg.), Rechtsalltag von Frauen, 1987.

4 Verwiesen sei auf die Entscheidung des BVerfG vom 27.10.1998, NJW 1999, 841 ff., die es Ländern verwehrt, das bundesrechtliche Schutzkonzept zu Lasten von Schwangeren und Ärzten, die Abbrüche vornehmen, zu unterlaufen. Hierzu Raasch, KJ 1997, 310 ff.

und eine Reduktion der typischen Risiken, denen Frauen und Kinder ausgesetzt sind. Von einem symbolischen Sieg profitieren nur diejenigen, die letztlich nicht von konkreten Tatfolgen existenziell betroffen sind (höchstens in ihrer Rolle als Beschützer ihrer Frauen). Anders ausgedrückt: Sicherheitspolitiken, die realen Opfern nicht oder allenfalls zufällig helfen, sondern ihre Angst steigern, nützen nur denjenigen, die ihren Kontrollanspruch aufrecht erhalten und marginalisierte Männlichkeiten abwerten wollen (in der Sprache der etwa von Joachim Kersten repräsentierten Männerforschung). Meines Erachtens erkennen dies Politikerinnen – zumindest ansatzweise. Jedenfalls ist die illiberale Tendenz, die für die erste Hälfte des Jahres 1998 noch typisch war, nur noch schwach wirksam (was nicht heißt, daß man sie nicht ernst nehmen muß). Die gegenwärtige Antidiskriminierungspolitik verfolgt in erster Linie kein symbolisches Strafrecht, sondern will vernetzt intervenieren. Ohne die Ähnlichkeiten und Differenzen ganz offen zu diskutieren, wird offenbar an polizeiliche Strategien der kommunalen Kriminalitätsprävention durch lokale runde Tische angeknüpft, in denen polizeiliche Sicherheitsdefizite zum Anliegen aller kommunalen Behörden und Einrichtungen gemacht werden. In dieselbe Richtung geht es, wenn lokale Vernetzungsprojekte gegen häusliche Gewalt die Lösung dieses Problems zum Anliegen aller Behörden und Einrichtungen machen. Beide Ansätze wollen die soziale Kontrolle (ggf. auch die rechtlichen Interventionen) verstärken. Die Frage, ob dies ein Fortschritt sei, liegt auf der Hand und sei im folgenden erörtert.

Vernetzungsmodelle wollen die klassischen Strategien der Gefahrenabwehr, der Beratung von Opfern und der Kontrolle der Täter durch wechselseitige Absprachen verbessern. Sie modernisieren auf diese Weise die in einer Gesellschaft üblichen Kontrollstile. Gemeint sind nicht einzelfallorientierte Absprachen, diese würden zu einer Vermischung der Kompetenzen führen, sondern der Versuch, ein Gesamtsystem von Maßnahmen zu vereinbaren. In der institutionellen Wirklichkeit werden zwar helfende, beratende, repressive und rechtsberatende Tätigkeiten ihrer je eigenen Logik folgen. Eine Gesamtstrategie wird sich zunächst einmal nur auf dem Papier formulieren lassen, aber dennoch wird sich der Erfahrungsaustausch und das bessere Verständnis für die Möglichkeiten und Grenzen der anderen positiv auswirken auf das, was Rechtssoziologen formalisierte soziale Kontrolle nennen. Wenn die bei solchen Projekten Beteiligten legitime Ziele verfolgen (eine Annahme, die ich hier stillschweigend mache), werden sie besser beraten, effektiver helfen und durch Recht das Verhalten der dem Recht Unterworfenen besser steuern, als wenn sie glauben, Strafrecht pur könne effektiv wirken. Wenn also das Verhalten, das kontrolliert werden soll, eindeutig als Machtmißbrauch Privater gegen Private zu verstehen ist, sehe ich keinen Grund, in Modellen des 19. Jh zu verharren und subtilere Kontrolltechniken zu kritisieren. Beim künftigen *Gewaltschutzgesetz* sehe ich diese Anforderungen erfüllt. Es definiert häusliche Gewalt angemessen («Gewalt» wird relativ eng, »häuslich« in einem weiten Sinne definiert: also nicht nur in der Ehe, sondern auch bei eingetragenen Partnerschaften und losen Wohngemeinschaften⁵) und verbessert die zivilrechtlichen Interventionen, greift also nicht vorschnell zu strafrechtlichen Instrumenten. Frauen können künftig leichter als bisher ihre Rechte beim Familiengericht geltend machen, ohne fürchten zu müssen, sich in einem Strafverfahren in der unangenehmen Rolle der Zeugin oder Nebenklagevertreterin gegen einen früheren Partner wieder zu finden. Diese Tendenz der Zurückdrängung strafrechtlicher Interventionen bei gleichzeitiger Effektivierung der Kontrolle hält an. Auch die geplante, leider in dieser Legislaturperiode auf Eis gelegte *Neuregelung der Prostitution* (vgl. den rot-grünen Entwurf in BT Dr. 14/5958) versucht nicht wie in Schweden,

5 Frommel, in: KIK SH (Hrsg.), Täterarbeit, 2001, S. 7 ff.

Prostituierte durch mehr Strafbarkeit für Kunden zu »schützen.«⁶ Sie will nicht symbolisches Strafrecht schaffen, sondern durch weniger staatliche Einmischung bei verbesserten Rechten für Prostituierte Marktbedingungen herstellen, die ein verfehltes Zivilrecht, das Geschäfte dieser Art für sittenwidrig erklärt hat, beseitigt hatte. Strafrecht und Verwaltungsrecht wird reserviert für klare Regelverstöße (Bestrafung von Ausbeutung und Kontrolle, um Belästigungen zu reduzieren, etwa unbeteiligter Kinder durch aufdringliche Geschäftspraktiken). Anbieterinnen sexueller Leistungen werden als Vertragspartnerinnen anerkannt. Es wird also egalitäres Recht geschaffen statt undurchsichtiger Protektion mit vorhersehbaren diskriminierenden Effekten.⁷ Die geplante Neuregelung geht auch nicht den in den 1970er Jahren erprobten Weg, scheinbar formal gleiches Recht für alle Dienstleistungen zu schaffen (so immer noch die PDS). Denn das Direktionsrecht eines Arbeitgebers in einem Sex-shop würde sehr schnell aus der neuen Rechtsstellung ein effektives Instrument der Ausbeutung machen – ganz abgesehen von absurden Streitigkeiten vor Zivilgerichten über angebliche Mängel der sexuellen Dienstleistung. Die Gesetzgebung hat also mittlerweile gelernt und differenziert nach situationsspezifischen Besonderheiten. Sie vermeidet die leicht zugängliche strafrechtliche Karte und zieht sie nur noch, wenn es unumgänglich ist. Frauenpolitik emanzipiert sich von den bislang beliebten populistischen, weil rhetorischen Bekenntnissen zu einem Opferschutz mit Mitteln der Strafverschärfung und löst sich von der üblichen Viktimagie (demagogische Forderungen im Namen des Opfers).⁸

Was also kennzeichnet dieses ominöse *egalitäre Recht*? Gerechtigkeitsfragen erlauben keine positive Antwort, aber ob Recht Ungleichheit stabilisiert und zu Unrecht wird, können wir beurteilen. Nehmen wir das Anliegen des Gewaltschutzgesetzes als Beispiel. Es will die noch übliche Hilflosigkeit aller Institutionen bei häuslicher Gewalt, der helfenden und der strafenden, ersetzen durch ein Konzept der vernetzten Intervention und dadurch das Unrecht durch Nicht-Nutzung oder Ungleich-Nutzung von Recht beseitigen. Ähnlich ist es mit der patriarchalen Doppelmoral bei der herkömmlichen Regulierung von Prostitution. Es ist Unrecht, wenn das Recht einseitig die Anbieterinnen von sexuellen Diensten benachteiligt. Aber mit formalen Programmen der Gleichbehandlung wird weder Männergewalt verhindert noch der schwarze und graue Markt der Prostitution reguliert. Gefragt ist ein Recht, das Ungleiches nicht formal gleich, sondern differenziert nach *situationsspezifischen Besonderheiten* erfasst. Ein solches Recht ist auf interdisziplinäre Forschung angewiesen und verlangt eine kluge Übertragung der Ergebnisse der Psychowissenschaften in angemessene juristische Strategien.

Linksliberale tun sich schwer, die neue Kontrollpolitik zu verstehen. Sie akzeptieren sie, wenn sie antistrafrechtlich ist, kritisieren sie aber, wenn auch mit repressiven Mitteln gearbeitet wird. Antidiskriminierung befreit also nicht nur, sondern sanktioniert asymmetrische Gewalt. Welche Kontrollstile eignen sich hierzu und wie sind diese mit Blick auf die Prinzipien eines rechtsstaatlich liberalen Strafrechts zu bewerten?

⁶ Wie absurd Strafrecht in diesem Bereich wirkt, habe ich einmal anhand der Rechtsprechung zum Betrug zu Lasten von Prostituierten gezeigt, vgl. Streit 1988, 35 ff.

⁷ Das punitive Gegenbeispiel aus Schweden behandeln: Hamdorf/Lernestedt, Die Kriminalisierung des Kaufes sexueller Dienste in Schweden, KJ 3/2000, S. 352 ff.

⁸ Leichte Zweifel wegen der Flucht ins Polizeirecht sind dennoch angebracht, vgl. Frommel KJ 2001, 87; ferner dies., KrimJ Heft 2/2001, 82 ff.

Auffällig ist zunächst einmal, daß über egalitäre Geschlechterpolitik und Kriminalpolitik bzw. über liberale oder illiberale Kontrollstile in unterschiedlichen Arenen debattiert wird, die einander nicht zur Kenntnis nehmen. Dadurch riskieren Frauenpolitikerinnen falsche Bündnisse (wie oben beschrieben anlässlich der Triebtäterdebatte 1998), das meint hier viktimagogische Mißverständnisse, die repressive Sicherheitspolitiken begünstigen, und Liberale sind in der Gefahr, gender-blinde Positionen zu besetzen. Dabei ließe sich eine anschlussfähige Debatte führen. Wenn Strafrecht Lebensstile pönalisiert, diskriminiert es: Dies verbindet beide Positionen. Wenn es aber gewaltförmiges Verhalten toleriert, weil es nicht unter Stereotype der klassischen out-door-Kriminalität passt, diskriminiert die Nichtsanktionierung die von dieser Gewalt Betroffenen: Dies ist etwas, was kritische Kriminologen lernen müssen. Legitim kann also nur ein Kernstrafrecht sein, das Strafrecht nicht zur Kontrolle unerwünschten (also beliebig definierbaren) Verhaltens instrumentalisiert, sondern nur unerträgliches Verhalten markiert. Wo die Grenzen sind, kann Wissenschaft nicht am grünen Tisch bestimmen. Sie kann nur negativ Stellung beziehen und Gegenargumente liefern.

Diese Annahme eines legitimen Kernstrafrechts kann in einzelnen Bereichen dazu führen, daß die gesamte staatliche Kontrolle – also auch die mit Mitteln des Strafrechts – verstärkt, in anderen lediglich ineffektives Strafrecht ersetzt werden müßte, etwa durch effektiveres *Zivilrecht oder flexibles Verwaltungs- und Polizeirecht* (so auch die Gesetzestechnik im demnächst geltenden Gewaltschutzgesetz bei häuslicher Gewalt). Implementiert wird dieses neue präventive Zivilrecht durch verschiedene flankierende Regelungen, etwa durch eine verbesserte Beratung aller Betroffenen und die Vernetzung unterschiedlicher Kontrolltechniken zu einem einheitlichen Vorgehen.⁹ Erst ein solches Interventionsrecht¹⁰ kann auf strukturelle Gewalt und asymmetrische Gewaltverhältnisse angemessen reagieren. Ob es im einzelnen den hier konstruierten Vorgaben eines liberalen Staatsverständnisses folgt, kann nicht pauschal, sondern nur konkret anhand der einzelnen Instrumente diskutiert werden.

Aber machen wir uns nichts vor: Anachronistische Männlichkeitsinszenierungen (der Kampf um Anerkennung und Respekt in männlichen Subkulturen, sexuelle Gewalt, häusliche und fremdenfeindliche Gewalt) werden künftig routinierter kriminalisiert werden. Die neue Kontrollpolitik schafft Verlierer. Aber von einer undifferenzierten Verschärfung des Strafrechts unterscheidet sie sich dennoch, da sie ihre Instrumente besser dosiert und die Art der Reaktionen flexibel auszugestalten versucht. Zu diesem Zweck nutzt sie etwa auch Elemente kompensatorischen Rechts (im Strafrecht sind

⁹ Vgl. hierzu Frommel (Fn. 6), ferner ausführlicher in: ZRP 2001, 287ff. Statt effektives Zivilrecht zu schaffen, neigt die gegenwärtige Reformpolitik leider dazu, polizeiliche Befugnisse auszuweiten in der durch nichts zu begründenden Hoffnung, diese weiten Befugnisse könnten nicht mißbraucht werden.

¹⁰ Seiner Struktur nach folgt dieses Interventionsrecht nicht den Logiken moderner Sicherheitsgesellschaften, weil diese nur Bedrohungsgefühle außerhalb der eigenen vier Wände als Sicherheitsrisiko definieren; vgl. zur Sicherheitsgesellschaft Lindenberg/Schmidt-Semisch, MSchrKrim 5/2000, S. 306 ff. Da aber Antidiskriminierungspolitik tendenziell auch sozial Mächtige trifft (geprügelt wird eben zumindest gelegentlich auch in den sog. besseren Familien. Außerdem nutzen vermutlich Mittelschichtsfrauen rechtliche Gegenmacht tendenziell besser als unterprivilegierte Frauen), ist das um das GewaltschutzG sich rankende Interventionsrecht pragmatischer und dosierter als man dies ansonsten bei Sicherheitspolitiken gewohnt ist. Gegen sozial integrierte Tatverdächtige wird eben nicht so interveniert wie gegen marginalisierte Männer der Unterschichten. Gleichwohl fehlt noch ein ausgearbeitetes Konzept dieses Typs der Intervention. Vernetzungsmodelle sind offenbar zu praxisnah, um akademisches Interesse zu wecken bzw. sie werden zur Zeit noch fast ausschließlich in der Fachliteratur erörtert, die sich mit Frauenpolitik beschäftigt, eher nicht unter dem Stichwort: polizeiliche Prävention. Aber dies wird sich schnell ändern.

dies Angebote an Beschuldigte wie Mediation, Täter-Opfer-Ausgleich, materielle Wiedergutmachung, Tätertraining und Therapie). Die neue Kontrollpolitik schont Täter nicht, aber sie vermeidet sinnloses Leid und ist somit von einer klugen folgenorientierten Logik geprägt. Diese könnte man etwa wie folgt umschreiben:

- Recht, das gesellschaftlich Unterprivilegierte *unmittelbar* benachteiligt, ist Unrecht (etwa die derzeitige zivilrechtliche, strafrechtliche und polizeirechtliche Regelung der Prostitution).
- Recht, das lediglich *ungleiche Betroffenheit* fortschreibt, kann unvermeidbar sein. Zu fragen ist dann, wieso es zu Ungleichheiten kommt, ob sie trotz fairer, nachvollziehbarer und formal gleich angewandter Rechtsanwendung zustande kommen und ob sie vermeidbar sind.

Fragen wir also, ob die Vernetzungsprojekte und die neue Kontrollpolitik aus der Perspektive der betroffenen Männer fair ist. Was das Grundprinzip der verstärkten Gewaltprävention betrifft, wird niemand Einwände formulieren. Die ungleiche Betroffenheit hat ihren Grund nicht in ungleichen Lebensformen, sondern in einem Verhalten der Kontrollierten, das unerträglich ist. Die Neigung, Konflikte durch Gewalt abzukürzen, verdient alles andere als Artenschutz. Sie kann nicht als eine Inszenierung männlicher Identität neben anderen hingenommen werden.¹¹ Die Tatsache, daß marginalisierte Männer der Unterschichten, wenn sie zu solchen Selbstinszenierungen neigen, verstärkt kriminalisiert werden, ist nicht Folge ungerechter Nutzung von Strafrecht, sondern Folge ungleichen Verhaltens. Individuell ausgeübte körperliche Gewalt selbst ist ein Phänomen männlicher Marginalisierung. Strafe verstärkt, aber bedingt nicht den Abstiegsprozeß von Männern, die diesen Weg wählen. Spezialpräventives Straf- und Sanktionenrecht diskriminiert nicht »männliche Lebenszusammenhänge« als solche, sondern es erfaßt Männer, die Gewalt gelernt haben und sich – aus der Perspektive der Instanzen – als nicht kooperationsbereit erwiesen haben, die also an ihrer erlernten Gewalttätigkeit – trotz erfolgter Intervention – festhalten.

Wie auch sonst ist die Dialektik von Hilfe und Kontrolle ambivalent. *Kompensatorisches Recht* stellt zwar klare Einzelregelungen auf. Es bleibt aber immer fraglich, ob die gewünschten Wirkungsannahmen umsetzbar sind. Letztlich bleibt Sanktionen- und Vollzugsrecht von personalen und regionalen Kontrollstilen abhängig. Diese Intransparenz des modernen spezialpräventiv angelegten Strafrechts kann man kritisieren. Es wird auch kritisiert, seit es eine kritische Kriminologie gibt, aber legt dies den Verzicht auf Kontrolle mit Mitteln des Strafrechts nahe?

Unrecht hinzunehmen, um das negative Gut Kriminalität möglichst sparsam zu verteilen, ist bei klaren Regelverstößen und eindeutigen Opferschädigungen kein gangbarer Weg. Also gibt es keine Alternative zu der geschilderten Kontrollpolitik. Ihr Ziel ist nicht Ausbau der repressiven Instrumente, sondern zunächst einmal die Stärkung von Opferrechten (im Rahmen des gegebenen Systems). Wenn dies gelingt, schafft die neue Politik mehr Waffengleichheit. Dann könnte man die Konflikte auch wieder an die Betroffenen – nach der staatlichen Einmischung – zurückgeben (dem neoklassischen Ideal folgend). Schließlich erklärt sich das Strafrecht selbst für unzuständig, wenn eine Beleidigung oder eine einfache Körperverletzung auf der Stelle mit einer Beleidigung oder Körperverletzung beantwortet wird (Toleranzprinzip). Konflikte in diesem nachprüfaren Sinne werden ohnehin nicht als Straftat eingestuft.

¹¹ Es sei denn, frau radikalisiert den patriarchatskritischen Ansatz und versteift sich dazu, allen Männern Gewaltbereitschaft zuzuschreiben. Aber auch in diesem reichlich absurden Modell scheint es ja einigen Männern zu gelingen, die »strukturelle Gewalt« latent zu belassen, auf brachiale Mittel zu verzichten und dadurch dem kontrollierenden Würgegriff der neuen Kontrollpolitik zu entgehen, was signalisiert, daß sie fair ist.

Legitim sind strafrechtliche Reaktionen nur dort, wo eindeutige Grenzen überschritten worden sind. Dann aber ist die expressive Funktion des Strafrechts, Unrecht zu markieren, unvermeidlich.¹²

Torsten v. Roetteken Versammlungsfreiheit und Rechtsradikalismus

I. Problem

In letzter Zeit häufen sich Fälle, in denen angemeldete Versammlungen mit rechtsradikaler, insbesondere neonazistischer Ausrichtung und entsprechenden Anmeldern von lokalen Ordnungsbehörden verboten werden, solche Verbote von den Verwaltungsgerichten und noch häufiger von den Oberverwaltungsgerichten im Eilverfahren bestätigt werden, um anschließend vom Bundesverfassungsgericht durch Erlaß einer gegenteiligen einstweiligen Anordnung kassiert zu werden. Diese Divergenzen spiegeln zugleich die Schwierigkeiten, denen staatliche Maßnahmen ausgesetzt sind, mit denen der Zunahme öffentlicher Aktivitäten von Rechtsradikalen, hier in Gestalt von öffentlichen Versammlungen, entgegengewirkt werden soll. Im nachfolgenden Beitrag soll der Frage nachgegangen werden, ob mit dem gegenwärtigen Normenbestand derartige Versammlungsverbote tatsächlich gerechtfertigt werden können oder ob insoweit die grundsätzliche Freiheitsvermutung der Grundrechte den Vorrang beanspruchen kann, auch wenn die Ausübung der Freiheiten unmittelbar darauf abzielt, gerade diese Freiheiten bei entsprechendem Wandel der politischen Verhältnisse abzuschaffen. Herkömmlich wird dieses Problem allein Art. 18 GG und bei politischen Parteien Art. 21 GG zugeordnet. Dabei wird die geschriebene Verfassung jedoch nicht vollständig berücksichtigt. Die Lücken in den bislang üblichen Argumentationsketten, wie sie gegenwärtig auch beim Bundesverfassungsgericht in den von seinen Kammern erlassenen einstweiligen Anordnungen festzustellen sind, sollen nachfolgend skizziert werden.

II. Friedlichkeit und Waffenfreiheit von Versammlungen

Art. 8 Abs. 1 GG garantiert allen Deutschen das Versammlungsrecht, sofern die Absicht besteht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln. Es müssen also *zwei Voraussetzungen* erfüllt sein, um das Grundrecht überhaupt in Anspruch nehmen zu können, nämlich die Waffenfreiheit und der friedliche Charakter. In

¹² Ich habe keine Probleme, Angebote wie Täter-Opfer-Ausgleich oder Formen der Mediation vorzuhalten. Aber sie sollten als Opferservice außerstrafrechtlich angeboten werden und nicht Neutralisierungstechniken der Beschuldigten unkritisch unterstützen. Wer meint, mit mehr Täter-Opfer-Ausgleich sei dem Problem der wachsenden Fallzahlen beizukommen, irrt. Außerdem verkennt man die Dialektik zwischen dem Toleranzprinzip und der expressiven Funktion des Strafrechts. Entweder ist der Regelverstoß banal, dann ist interventionslos (und nicht erst nach einem TOA) einzustellen, oder er ist es nicht, dann ist es kontraproduktiv, in einem konkreten Strafverfahren dem Täter zu bescheinigen, daß sein Verhalten nachvollziehbar, womöglich eine verständliche Reaktion auf soziale Spannungen und individuelle Konflikte sei. Was im Jugendstrafrecht sinnvoll sein kann, ist bei Beziehungsgewalt nicht unbedingt zu empfehlen. Erwachsene wissen, daß sie in Konflikten gewaltfrei reagieren müssen. Für normative Verfahren ist die Unterscheidung zwischen Unrecht und Konflikt beachtlich. Externe psychologische Erklärungen und intern juristische Deutungen haben andere Funktionen, und wir sollten Funktionsvermischungen nicht mehr im kritisch gemeinten, aber rückblickend eher unkritischen Stil der 70er Jahre praktizieren.